

Gesetzentwurf

der Fraktion der SPD

Entwurf eines Gesetzes über vorgezogene Regelungen zur Herstellung der Rechtseinheit in der Renten- und Unfallversicherung (Renten-Vorschaltgesetz)

A. Problem

Die Vereinheitlichung des in beiden Teilen Deutschlands noch unterschiedlichen Rentenrechts ist, wenn unsoziale Einschnitte und schwerwiegende Verwaltungs- und Organisationsprobleme vermieden werden sollen, nur unter der Bedingung möglich, daß die vorliegenden Gesetzentwürfe der Koalitionsfraktionen und der Bundesregierung für ein Rentenüberleitungsgesetz (Drucksachen 12/405 und 12/630) grundlegend überarbeitet und erst zum 1. Januar 1993 in Kraft gesetzt werden.

B. Lösung

Im Vorgriff auf das zeitlich zu verschiebende Rentenüberleitungsgesetz sollen in den fünf neuen Bundesländern bei sonst weiter geltendem altem Rentenrecht

- die Altersgrenzenregelungen,
- das Berufs- und Erwerbsunfähigkeitsrentenrecht und
- das Witwen- und Witwerrentenrecht

nach dem Sechsten Buch des Sozialgesetzbuches bereits zum 1. Januar 1992 in Kraft gesetzt werden.

C. Alternativen

Verabschiedung des RÜG trotz der damit verbundenen massiven Verschlechterungen und organisatorischen Probleme.

D. Kosten

Im Jahre 1992 werden die Rentenversicherungsträger im Vergleich zu der unter C. bezeichneten Alternative um rd. 1 Milliarde DM entlastet.

Ab 1993 werden durch die Verschiebung der Rentenüberleitung um ein Jahr keine nennenswerten Mehr- oder Minderausgaben verursacht.

Entwurf eines Gesetzes über vorgezogene Regelungen zur Herstellung der Rechtseinheit in der Renten- und Unfallversicherung (Renten-Vorschaltgesetz)

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1

Weitergeltung von Übergangsvorschriften des Einigungsvertrages

Abweichend von den Bestimmungen des Vertrages vom 31. August 1990 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Deutschen Demokratischen Republik über die Herstellung der Einheit Deutschlands gelten die Rechtsvorschriften des in Artikel 3 dieses Vertrages genannten Gebietes (Beitrittsgebiet) über die Rentenversicherung, die freiwillige Zusatzrentenversicherung, die Unfallversicherung sowie über die Sonder- und Zusatzversorgungssysteme auch nach dem 31. Dezember 1991 weiter.

§ 2

Altersgrenzen

(1) § 3 der Verordnung über die Gewährung und Berechnung von Renten der Sozialpflichtversicherung vom 23. November 1979 (Rentenverordnung, Gbl. I Nr. 23 S. 281) und § 18 der Verordnung über die freiwillige Zusatzrentenversicherung vom 17. November 1977 (FZR-Verordnung, Gbl. I Nr. 38 S. 509) werden mit der Maßgabe angewendet, daß ein Anspruch auf Altersrente oder Zusatzaltersrente auch besteht

1. mit Vollendung des 65. Lebensjahres, wenn die Berechtigten mindestens fünf Jahre eine versicherungspflichtige Tätigkeit ausgeübt haben,
2. mit Vollendung des 63. Lebensjahres, wenn die Berechtigten mindestens 35 Jahre eine versicherungspflichtige Tätigkeit ausgeübt haben,
3. mit Vollendung des 60. Lebensjahres, wenn die Berechtigten arbeitslos sind und innerhalb der letzten eineinhalb Jahre vor Beginn der Rente insgesamt 52 Wochen arbeitslos waren,
4. mit Vollendung des 60. Lebensjahres, wenn die Berechtigten schwerbehindert sind oder wenn sie berufsunfähig oder erwerbsunfähig im Sinne des Sechsten Buches des Sozialgesetzbuches sind und mindestens 35 Jahre eine versicherungspflichtige Tätigkeit ausgeübt haben,

wenn die Hinzuverdienstgrenze in Höhe von einem Siebtel der Bezugsgröße, mindestens jedoch 400 DM nicht überschritten wird. Im übrigen gilt § 34 Abs. 2 des Sechsten Buches des Sozialgesetzbuches entsprechend.

(2) In den Fällen des Absatzes 1 Nr. 1 besteht keine Hinzuverdienstgrenze. Das gilt auch, wenn am 31. Dezember 1991 Anspruch auf eine Rente wegen Alters vor Vollendung des 65. Lebensjahres nach den bis dahin im Beitrittsgebiet geltenden Vorschriften bestand.

§ 3

Berufs- und Erwerbsunfähigkeitsrenten

(1) Abweichend von § 8 der Rentenverordnung liegt Invalidität im Sinne der Rentenversicherung des Beitrittsgebietes dann vor, wenn die Berechtigten

1. berufsunfähig,
2. erwerbsunfähig oder
3. im Bergbau vermindert berufsfähig

im Sinne des Sechsten Buches des Sozialgesetzbuches sind.

(2) In den Fällen des Absatzes 1 Nr. 1 betragen die Renten wegen Invalidität zwei Drittel der Höhe, die sich nach den Rechtsvorschriften des Beitrittsgebietes ergibt.

(3) In den Fällen des Absatzes 1 Nr. 3 werden die Renten als Bergmannsrenten nach den Vorschriften des Beitrittsgebietes berechnet.

§ 4

Sondervorschrift für bereits laufende Renten wegen Invalidität

(1) Bestand am 31. Dezember 1991 Anspruch auf eine nach den Vorschriften des Beitrittsgebietes berechnete Invalidenrente oder eine Bergmannsinvalidenrente, wird diese Rente vom 1. Januar 1992 an in der bisherigen Höhe weitergeleistet, wenn die Hinzuverdienstgrenze nach Absatz 2 nicht überschritten wird; andernfalls wird sie zu zwei Dritteln geleistet.

(2) Die Hinzuverdienstgrenze wird nicht überschritten, wenn das Arbeitsentgelt oder Arbeitseinkommen aus einer Beschäftigung oder selbständigen Tätigkeit im Monat ein Siebtel der monatlichen Bezugsgröße, mindestens 400 Deutsche Mark nicht übersteigt, wobei ein zweimaliges Überschreiten von jeweils einem Betrag bis zur Höhe dieser Beträge im Laufe eines jeden Kalenderjahres außer Betracht bleibt. Dem Arbeitsentgelt aus einer Beschäftigung steht der Bezug von Vorruhestandsgeld gleich. Mehrere Beschäftigungen und selbständige Tätigkeiten werden zusammengerechnet.

(3) Bestand am 31. Dezember 1991 Anspruch auf eine Bergmannsrente aus dem Beitrittsgebiet, wird diese Rente vom 1. Januar 1992 an in der bisherigen Höhe weitergeleistet.

§ 5

Witwen- und Witwerrenten

(1) Anspruch auf Witwen- und Witwerrenten sowie auf Zusatzwitwen- und -witwerrenten besteht auch für Hinterbliebene, die die Voraussetzung von § 19 Abs. 1 der Rentenverordnung oder § 24 Abs. 1 der FZR-Verordnung nicht erfüllen, wenn der verstorbene Ehegatte oder die verstorbene Ehegattin mindestens fünf Jahre eine versicherungspflichtige Tätigkeit ausgeübt hat. Ist eine Versicherte vor dem 1. Januar 1986 gestorben, besteht Anspruch auf eine Witwerrente nur, wenn die Verstorbene den Unterhalt ihrer Familie im letzten wirtschaftlichen Dauerzustand vor dem Tode überwiegend bestritten hat.

(2) Für Witwen und Witwer, die nicht die Voraussetzungen des § 46 Abs. 2 des Sechsten Buches des Sozialgesetzbuches erfüllen, beträgt die Rente 25 vom Hundert der ohne Zuschläge berechneten Rente des oder der Verstorbenen.

(3) Auf Witwen- und Witwerrenten wird Einkommen im Sinne der §§ 18a bis 18e des Vierten Buches

des Sozialgesetzbuches mit 40 vom Hundert des Betrages angerechnet, um den es die Einkommensgrenze nach Absatz 4 übersteigt.

(4) Die Einkommensgrenze beträgt 521 DM zuzüglich 111 DM für jedes Kind, das eine Waisenrente bezieht oder das die Voraussetzungen des § 48 des Sechsten Buches des Sozialgesetzbuches erfüllt oder nur deshalb nicht erfüllt, weil es nicht ein Kind des oder der Verstorbenen ist. Die in Satz 1 genannten Beträge erhöhen sich im Umfang der nach dem 31. Dezember 1991 im Beitrittsgebiet erfolgten Rentenanpassungen.

(5) Die Absätze 1 bis 4 gelten für Rentenbezugszeiten nach dem 31. Dezember 1991 auch dann, wenn der Ehegatte oder die Ehegattin vor dem 1. Januar 1992 gestorben ist.

§ 6

Inkrafttreten und Geltungsdauer

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1992 in Kraft und gilt bis zum 31. Dezember 1992, längstens jedoch, bis das Sechste Buch des Sozialgesetzbuches im Beitrittsgebiet in Kraft tritt.

Bonn, den 12. Juni 1991

Dr. Hans-Jochen Vogel und Fraktion

Begründung

Allgemeines

Die Vereinheitlichung des in beiden Teilen Deutschlands noch unterschiedlichen Rentenrechts ist, wenn unsoziale Einschnitte und schwerwiegende Verwaltungs- und Organisationsprobleme vermieden werden sollen, nur unter der Bedingung möglich, daß die vorliegenden Gesetzentwürfe der Koalitionsfraktionen und der Bundesregierung für ein Rentenüberleitungsgesetz (Drucksachen 12/405 und 12/630) grundlegend überarbeitet und erst zum 1. Januar 1993 in Kraft gesetzt werden.

Im Vorgriff auf das zeitlich zu verschiebende Rentenüberleitungsgesetz sollen in den fünf neuen Bundesländern bei sonst weiter geltendem altem Rentenrecht

- die Altersgrenzenregelungen,
- das Berufs- und Erwerbsunfähigkeitsrentenrecht und
- das Witwen- und Witwerrentenrecht

nach dem Sechsten Buch des Sozialgesetzbuches bereits zum 1. Januar 1992 in Kraft gesetzt werden.

Das Gesetz ist so konzipiert, daß es für das Kalenderjahr 1992 Bestand hat. Es soll zum 1. Januar 1993 außer Kraft treten, spätestens jedoch, wenn das Sechste Buch des Sozialgesetzbuches im Beitrittsgebiet in Kraft tritt.

Im einzelnen

Zu § 1 (Weitergeltung von Übergangsvorschriften des Einigungsvertrages)

§ 1 enthält die Generalvorschrift, die bewirkt, daß die rentenrechtlichen Vorschriften der früheren DDR auch nach dem 31. Dezember 1991 weitergelten und daß insofern die Vorschriften des Einigungsvertrages außer Kraft gesetzt werden. Die Weitergeltung des alten DDR-Rechts soll maximal bis zum Jahresende 1993 befristet sein (siehe Inkrafttretensregelung § 7).

Zu § 2 (Altersgrenzen)

Durch § 2 werden die Altersgrenzen des SGB VI auf das Gebiet der früheren DDR übertragen. Dies betrifft nur die Anspruchsvoraussetzungen für die Renten, während sich die Rentenberechnung im Jahre 1992 weiterhin nach dem besonderen Recht der früheren DDR richtet.

Die Anspruchsvoraussetzungen für die flexible Altersgrenze (Absatz 1 Nr. 2) sind vereinfacht formuliert, damit sie auch unter Zugrundelegung der im bisher-

gen im früheren DDR-Recht geltenden Abgrenzung der rentenrechtlichen Zeiten anwendbar sind. Auf einschränkende Bedingungen für die Altersrente an Frauen mit dem 60. Lebensjahr (mehr als zehn Pflichtbeitragsjahre nach Vollendung des 40. Lebensjahres) wurde in der vorliegenden Übergangsvorschrift verzichtet, da davon auszugehen ist, daß praktisch alle Frauen in der ehemaligen DDR diese Voraussetzung erfüllen.

Absatz 2 bewirkt, daß diejenigen Frauen in der früheren DDR, die bereits am 31. Dezember 1991 Anspruch auf eine Rente vor Vollendung des 65. Lebensjahres hatten, diese ohne Rücksicht auf Hinzuverdienst weiter beziehen können.

Zu § 3 (Berufs- und Erwerbsunfähigkeitsrenten)

Diese Vorschrift regelt die Übertragung des Berufs- und Erwerbsunfähigkeitsrentenrechts der Bundesrepublik Deutschland auf die frühere DDR. Die Änderung beschränkt sich darauf, daß die Begriffe „Berufs-unfähigkeit“ und „Erwerbsunfähigkeit“ an die Stelle des bisherigen Begriffs der „Invalidität“ treten. Die versicherungsrechtlichen Voraussetzungen des alten DDR-Rechts bleiben unverändert. Dies ist vertretbar, weil davon auszugehen ist, daß die einschränkenden Voraussetzungen des bundesdeutschen Berufs- und Erwerbsunfähigkeitsrentenrechts von den Versicherten in den fünf neuen Bundesländern nahezu ausnahmslos erfüllt werden.

Zu § 4 (Sondervorschrift für bereits laufende Renten wegen Invalidität)

Durch diese Vorschrift soll erreicht werden, daß die bereits laufenden Invaliditätsrenten der früheren DDR nach Berufs- und Erwerbsunfähigkeitsrenten differenziert werden, ohne daß hierzu eine Gesundheitsprüfung erforderlich wird. Als Maßstab der Abgrenzung zwischen Berufsunfähigkeit und Erwerbsunfähigkeit gilt während der Geltung dieses Vorschaltgesetzes die Einhaltung der Hinzuverdienstgrenze von 400 DM. Wird diese Hinzuverdienstgrenze überschritten, so gilt die Rente nicht als Erwerbsunfähigkeits-, sondern als Berufsunfähigkeitsrente und wird dementsprechend um ein Drittel gekürzt.

Zu § 5 (Witwen- und Witwerrenten)

Mit dieser Vorschrift wird das Witwen- und Witwerrentenrecht der Bundesrepublik Deutschland auf die ehemalige DDR übertragen. Auch in diesem Falle gilt dies nur für die Anspruchsvoraussetzungen und für die Einkommensanrechnung, nicht aber für die Be-

rechnung der Höhe der Witwen- und Witwerrenten. Die Einkommensgrenzen (Absatz 4) sind entsprechend dem in den östlichen Bundesländern niedrigeren Lohnniveau berechnet.

Finanzielle Auswirkungen

Im Vergleich zum Inkrafttreten des RÜG zum 1. Januar 1992 ergeben sich folgende finanzielle Auswirkungen, wenn das RÜG um ein Jahr verschoben und statt dessen das Renten-Vorschaltgesetz in Kraft gesetzt wird:

- Im Jahre 1992 werden die Rentenversicherungsträger um rd. 1 Milliarde DM entlastet. Diese Dif-

ferenz ergibt sich daraus, daß einerseits die Kosten der „Auffüllbeträge“ nach dem RÜG entfallen (rd. 7,2 Milliarden DM), andererseits die mit dem RÜG verbundenen Einsparungen durch Umstellung der Renten der Ex-DDR auf das bundesdeutsche Rentenrecht (rd. 6,2 Milliarden DM) ausbleiben. Bezüglich der Mehraufwendungen für die Hinterbliebenenrenten, die Altersgrenzen und das BU/EU-Recht unterscheiden sich die finanziellen Auswirkungen des Renten-Vorschaltgesetzes nicht von denen des RÜG.

- Ab 1993 werden durch die Verschiebung des Inkrafttretens des RÜG keine nennenswerten Mehr- oder Minderausgaben verursacht.

